



Reglement über das SUB-Medium

Stand: .23. November 2014

Der StudentInnenrat der Universität Bern (SR) beschliesst, gestützt auf Art. 33 Abs. 2 der SUB-Statuten:

A. GRUNDSÄTZE

Grundsätze

Art. 1

1 Die SUB erstellt gemeinsam mit einer anderen Organisation (im folgenden „Partnerorganisation“) regelmässig ein Medium in gedruckter und digitaler Form, um ihre Mitglieder zu erreichen.

2 Sie schliesst zu diesem Zweck einen Leistungsvertrag mit der Partnerorganisation ab.

3 Die Partnerorganisation ist verantwortlich für alle wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Gesamtmediums. Sie ist Herausgeberin im presserechtlichen Sinne.

4 Die SUB und die Partnerorganisation haben im Medium je einen separaten journalistischen Teil.

5 Sie geniessen bezüglich dieser separaten journalistischen Teile jeweils volle organisatorische, personelle und inhaltliche Freiheit.

B. LEISTUNGSVERTRAG

In Frage kommende Partnerorganisationen

Art. 2

1 Die Partnerorganisation muss ein Verein oder eine andere nicht-gewinnorientierte juristische Person sein.

2 Sie darf als Organisation keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke verfolgen.

3 Sie bekennt sich zur Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten sowie den daraus abgeleiteten Richtlinien des Presserates.

Pflichten der SUB

Art. 3

1 Die SUB respektiert die organisatorische, personelle und inhaltliche Freiheit der Partnerorganisation.

2 Die SUB kann sich im Leistungsvertrag zu Geldzahlungen an die Partnerorganisation verpflichten.

3 Die Höhe der finanziellen Beiträge wird durch den Leistungsvertrag fest gelegt.

4 Die SUB kann sich verpflichten, dem Medium ihre eigenen Ressourcen für dessen digitale Ausgabe zur Verfügung zu stellen.

Pflichten der

Art. 4

- Partnerorganisation
- 1 Die Partnerorganisation respektiert die organisatorische, personelle und inhaltliche Freiheit der SUB bezüglich ihres Teiles.
 - 2 Die Partnerorganisation verpflichtet sich, alle Tätigkeiten durchzuführen, die für das regelmässige Erscheinen von gedruckter und digitaler Ausgaben nötig sind. Dazu gehören insbesondere Druck, Distribution und Administration.
 - 3 Die Studierenden der Universität Bern müssen Teil des Zielpublikums des Mediums sein. Die Partnerorganisation verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten entsprechend auszugestalten.
 - 4 Die Partnerorganisation verpflichtet sich, der SUB Raum für ihren Teil im Medium einzuräumen. Der Leistungsvertrag kann einen Mindestumfang für den SUB-Teil vorsehen

Zulässiger
Vertragsinhalt

Art. 5

- 1 Der Leistungsvertrag muss den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.
- 2 Er kann weitere Punkte regeln.
- 3 Namentlich kann er Konditionen vorsehen, welche für die SUB günstiger sind als die im Reglement fest gehaltenen. Der Grundsatz der Freiheit der Partnerorganisation i.S.v. Art. 1 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 muss jedoch immer gewährleistet werden.

Verfahren bezüglich
Leistungsvertrag

Art. 6

- 1 Der SUB-Vorstand erarbeitet gemeinsam mit der KomKom die zentralen Eckpfeiler, welche im Leistungsvertrag beinhaltet sein sollen und wählt hiernach zusammen mit der KomKom eine geeignete Partnerorganisation aus. Der Leistungsvertrag wird anschliessend vom SUB-Vorstand mit der Partnerorganisation ausgehandelt und muss durch den StudentInnenrat genehmigt werden.
- 2 Zu den Eckpfeilern gehören das Finanzierungsmodell, das Versandmodell sowie die konkrete Ausgestaltung der Publikationsformen und des Werbekonzeptes.
- 3 Verletzt der Leistungsvertrag das Reglement i.S.v. Art. 5 kann gegen seine Genehmigung Rekurs eingelegt werden. Wer Rekurs einlegen will, hat diese Absicht innert fünf Arbeitstagen nach dem SR-Beschluss dem Vorstand mitzuteilen.
- 4 Der Vertrag darf erst unterzeichnet werden, wenn kein Rekurs mehr möglich ist.

C. SUB-TEIL

Inhalt

Art. 7

- 1 Der SUB-Teil hat journalistischen Anspruch und bezweckt, den Lesenden die SUB (inklusive Fachschaften) sowie die SUB-Positionen näher zu bringen.
- 2 Zu diesem Zweck berichtet er insbesondere über die SUB und die Fachschaften, sowie über aktuelle Entwicklung an der Universität Bern und in der kantonalen, nationalen und internationalen Hochschulpolitik.

Zuständigkeit und
Verantwortung,
Angestellte

Art. 8

- 1 Die Verantwortung für den SUB-Teil liegt beim Vorstand.
- 2 Der Vorstand kann für die Erstellung des SUB-Teils eine oder mehrere Personen anstellen.
- 3 Diese Angestellten unterliegen der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Vorstandes. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen für SUB-Angestellte sowie den individuellen Arbeitsverträgen.

D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangs- und
Schlussbestimmungen

Art. 9

- 1 Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten vorliegenden Reglementes. Wird jedoch bis zum 31.12.2015 kein entsprechender Beschluss gefasst, tritt es automatisch per 1.1.2016 in Kraft.¹
- 2 Sobald das vorliegende Reglement in Kraft tritt, wird das Unikum-Reglement aufgehoben.
- 3 Sämtliche Vermögensstücke und Unterlagen, welche das UNIKUM bisher verwendet hat, gehören nach wie vor der SUB. Der erste Leistungsvertrag kann vorsehen, Teile davon der ersten Partnerorganisation zu übertragen. Das Unikum-Archiv verbleibt in jedem Fall bei der SUB.

¹ Der VS hat das Reglement in seiner Sitzung vom 11.02.2015 das Inkrafttreten beschlossen